

RS Vfgh 2022/6/23 WIV1/2022, WIV2/2022

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.06.2022

Index

82/03 Ärzte, sonstiges Sanitätspersonal

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz

B-VG Art141 Abs1 litj, Art141 Abs1 litj

ÄrzteG 1998 §59, §68 Abs1, §73, §74, §75, §77 Abs1, §96, §97

Ärzttekammer-WahlO 2006 §8 Abs1, §26, §27 Abs1

Satzung der Ärztekammer für Oberösterreich 2020 §2, §21

VfGG §7 Abs1, §68

1. B-VG Art. 141 heute
 2. B-VG Art. 141 gültig ab 01.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2016
 3. B-VG Art. 141 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
 4. B-VG Art. 141 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 5. B-VG Art. 141 gültig von 01.04.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 12/2012
 6. B-VG Art. 141 gültig von 01.01.2004 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 7. B-VG Art. 141 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 1013/1994
 8. B-VG Art. 141 gültig von 01.07.1989 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 9. B-VG Art. 141 gültig von 01.01.1989 bis 30.06.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 10. B-VG Art. 141 gültig von 01.10.1975 bis 31.12.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 409/1975
 11. B-VG Art. 141 gültig von 07.02.1958 bis 30.09.1975 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 12/1958
 12. B-VG Art. 141 gültig von 19.12.1945 bis 06.02.1958 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 13. B-VG Art. 141 gültig von 05.04.1931 bis 30.06.1934 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 103/1931
 14. B-VG Art. 141 gültig von 03.01.1930 bis 04.04.1931
-
1. ÄrzteG 1998 § 59 heute
 2. ÄrzteG 1998 § 59 gültig von 01.07.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2020
 3. ÄrzteG 1998 § 59 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 172/2021
 4. ÄrzteG 1998 § 59 gültig von 01.09.2020 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2020
 5. ÄrzteG 1998 § 59 gültig von 01.09.2020 bis 31.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2019
 6. ÄrzteG 1998 § 59 gültig von 04.08.2015 bis 31.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2015
 7. ÄrzteG 1998 § 59 gültig von 01.07.2015 bis 03.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2015
 8. ÄrzteG 1998 § 59 gültig von 01.07.2015 bis 30.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2014
 9. ÄrzteG 1998 § 59 gültig von 19.08.2010 bis 30.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2010

10. ÄrzteG 1998 § 59 gültig von 01.01.2010 bis 18.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2009
11. ÄrzteG 1998 § 59 gültig von 01.01.2010 bis 31.01.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
12. ÄrzteG 1998 § 59 gültig von 16.07.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2009
13. ÄrzteG 1998 § 59 gültig von 20.10.2007 bis 15.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2009
14. ÄrzteG 1998 § 59 gültig von 27.07.2006 bis 19.10.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2006
15. ÄrzteG 1998 § 59 gültig von 01.01.2006 bis 26.07.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2005
16. ÄrzteG 1998 § 59 gültig von 11.08.2001 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2001
17. ÄrzteG 1998 § 59 gültig von 11.11.1998 bis 10.08.2001

1. VfGG § 7 heute
2. VfGG § 7 gültig ab 22.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2020
3. VfGG § 7 gültig von 01.01.2015 bis 21.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
4. VfGG § 7 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2014
5. VfGG § 7 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
6. VfGG § 7 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
7. VfGG § 7 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. VfGG § 7 gültig von 01.10.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2002
9. VfGG § 7 gültig von 01.01.1991 bis 30.09.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 329/1990
10. VfGG § 7 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 311/1976

Leitsatz

Zurückweisung einer Wahlanfechtung gegen die Nichtaufnahme eines – aus der Ärztekammer ausgeschiedenen – emeritierten Arztes in die Wählerliste für die Wahl in die Vollversammlung der Ärztekammer für Oberösterreich mangels Anfechtungslegitimation; keine unsachliche Definition der Kammerangehörigen; Einbeziehung der nicht mehr Erwerbstätigen in die Berufsvertretung nicht geboten; keine Bedenken im Hinblick auf den aktiv wahlberechtigten Personenkreis für die Wahl und die – an die Mitgliedschaft in der Ärztekammer anknüpfende – Einspruchslegitimation hinsichtlich der (Nicht-)Aufnahme von Personen in die Wählerliste

Rechtssatz

Keine Anfechtungslegitimation gegen die Wahl vom 06.04.2022 gemäß der einfachgesetzlichen Ausgestaltung des zugrunde liegenden Verfahrens:

Die in §27 Abs1 ÄKWÖ 2006 vorgesehene Beschränkung der Einspruchslegitimation auf Kammerangehörige - somit (im Wesentlichen) auf den Kreis der wahlberechtigten Personen - steht mit dem durch Art141 Abs1 liti und litj B-VG verfolgten Rechtsschutzziel, der Durchsetzung des subjektiven Rechts des tatsächlich wahlberechtigten Personenkreises auf Teilnahme an der Wahl, im Einklang. Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist es ausreichend, im Verfahren auf Überprüfung der Wählerevidenzen dem tatsächlich wahlberechtigten Personenkreis die Anfechtungslegitimation einzuräumen. Die (zusätzliche) Einräumung einer einfachgesetzlichen Einspruchslegitimation an nicht wahlberechtigte Personen ist zwar möglich, jedoch aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht geboten.

Vor dem Hintergrund des vorliegenden Falles sind auch keine Bedenken im Hinblick auf die konkrete einfachgesetzliche Ausgestaltung des durch §27 Abs1 ÄKWÖ 2006 sowie §§68 Abs1, 70 Abs1 bzw 77 Abs1 ÄrzteG 1998 und §8 Abs1 ÄKWÖ 2006 erfassten einspruchslegitimierten bzw wahlberechtigten Personenkreises entstanden.

§68 Abs1 ÄrzteG 1998 kennt zwei Fallgruppen ordentlicher Kammermitgliedschaft, nämlich jene Gruppe von Ärzten, die in die Ärzteliste eingetragen sind, ihren Beruf im Bereich der Kammer ausüben und keine Alters- oder Invaliditätsversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds beziehen, sowie die Gruppe der aus dem Wohlfahrtsfonds versorgungsberechtigten (somit an sich pensionierten Ärzte), die auf Grund ihrer ausgeübten ärztlichen Tätigkeit weiterhin Beiträge zum Wohlfahrtsfonds und die Kammerumlage entrichten. Dieser Personenkreis ist gemäß §70 Abs1 bzw §77 Abs1 ÄrzteG 1998 sowie §8 Abs1 ÄKWÖ 2006 berechtigt, die Mitglieder der Vollversammlung der Ärztekammer zu wählen.

Der VfGH hat sich bereits in VfSlg 18806/2009 mit dieser Ausgestaltung des der Ärztekammer angehörenden Personenkreises in §68 ÄrzteG 1998, die durch die seither erfolgten Novellierungen keine Änderungen erfahren hat, befasst und die im zugrunde liegenden Antrag des VwGH dargelegten Bedenken, die im Wesentlichen jenen des Anfechtungswerbers entsprechen, als nicht zutreffend erachtet.

Der VfGH geht vor dem Hintergrund des vorliegenden Falles weiterhin davon aus, dass der vom Gesetzgeber in §68 ÄrzteG 1998 definierte Kreis der Kammerangehörigen nicht unsachlich ist. Wenngleich der VfGH in VfSlg 18806/2009 einen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers (auch) dahingehend anerkannt hat, nicht mehr Erwerbstätige in die Berufsvertretung ihres früheren Erwerbszweiges einzubeziehen, so ist eine solche Ausgestaltung aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht zwingend.

Bei den aus der Kammer ausgeschiedenen Ärzten handelt es sich nicht um eine mit der Kammer in keiner Beziehung stehende Personengruppe, zumal ein Gesamtsystem vorliegt, in dem die aktiven Ärzte für die eigene Zukunft und auch für die ihrer Angehörigen vorsorgen - das also zugunsten ehemaliger Kammermitglieder und von deren Angehörigen eingerichtet ist. In VfSlg 18806/2009 wurde ausgesprochen, dass es zulässig ist, wenn die Verwaltung eines solchen - auch in einem Selbstverwaltungskörper verfassungsrechtlich unbedenklichen - Gesamtsystems, einschließlich der Änderung der Höhe der Pensionsansprüche, von den Organen der Kammer und damit von den Kammermitgliedern ohne Beteiligung der Leistungsbezieher vorgenommen wird. Daran anknüpfend sind vor dem Hintergrund des vorliegenden Falles keine Bedenken im Hinblick auf den durch §70 Abs1 bzw §77 Abs1 ÄrzteG 1998 sowie §8 Abs1 ÄKWÖ 2006 definierten aktiv wahlberechtigten Personenkreis entstanden.

Folglich bestehen auch keine Bedenken gegen die einfachgesetzliche Ausgestaltung der - an die Mitgliedschaft in der Ärztekammer anknüpfenden - Einspruchslegitimation hinsichtlich der Aufnahme bzw Nichtaufnahme von Personen in Wählerlisten gemäß §27 Abs1 ÄKWÖ 2006.

Der Anfechtungswerber war bis zum 31.12.2012 als Facharzt in einer Krankenanstalt in Oberösterreich tätig. Seit dem 01.01.2013 übt er seinen Beruf nicht mehr aus. Gemäß §68 Abs4 Z2 ÄrzteG 1998 erlischt die Zugehörigkeit eines Arztes zur Ärztekammer, wenn dieser von der Österreichischen Ärztekammer gemäß §59 ÄrzteG 1998 aus der Ärzteliste gestrichen worden ist. Eine solche Streichung erfolgt gemäß §59 Abs1 Z3 ÄrzteG 1998 ua auf Grund einer länger als sechs Monate dauernden Einstellung der Berufsausübung. In einem solchen Fall hat die Präsidentin/der Präsident der Österreichischen Ärztekammer gemäß §59 Abs3 Z3 ÄrzteG 1998 die Streichung aus der Ärzteliste zu veranlassen und die Ärztin/den Arzt von der Streichung zu verständigen. Der Anfechtungswerber gehört der Ärztekammer vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtslage, ungeachtet seines Bezuges einer Altersversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds, nicht mehr als ordentlicher Kammerangehöriger iSd §68 Abs1 ÄrzteG 1998 an. Ebenso wenig hat er behauptet, der Ärztekammer als außerordentliches Mitglied gemäß §68 Abs5 ÄrzteG 1998 anzugehören. Seinem Vorbringen, dass das ÄrzteG 1998 eine dritte Gruppe von Kammerangehörigen kenne, nämlich jene Ärzte, die, wie der Anfechtungswerber, zwar das Recht auf Berufsausübung verloren hätten, jedoch aus Mitteln des Wohlfahrtsfonds Versorgungs- und Unterstützungsleistungen beziehen würden, ist angesichts des klaren Wortlautes der §§68 Abs4 Z2 iVm 59 ÄrzteG 1998 sowie des Verweises in §96 Abs3 ÄrzteG 1998 auf die nachfolgenden Bestimmungen (vgl insbesondere die in §97 Abs1 ÄrzteG 1998 enthaltene Auflistung der aus dem Wohlfahrtsfonds versorgungsberechtigten Personengruppen) nicht zu folgen. Der Anfechtungswerber hat seine Ansprüche während seiner Zeit als Kammermitglied durch Beitragszahlungen erworben und wurde nach Ausscheiden als Kammermitglied zum Leistungsempfänger. Dem Anfechtungswerber kommt daher im durch §27 ÄKWÖ 2006 einfachgesetzlich ausgestalteten Einspruchsverfahren keine Einspruchslegitimation zu.

(S auch E v 23.06.2022, WIV2/2022).

Entscheidungstexte

- WIV1/2022
Entscheidungstext VfGH Beschluss 23.06.2022 WIV1/2022
- WIV2/2022
Entscheidungstext VfGH Beschluss 23.06.2022 WIV2/2022

Schlagworte

VfGH / Wahlanfechtung, Ärztekammer, VfGH / Legitimation, Selbstverwaltung, Wählerevidenz, Wahlen, Wahlrecht aktives

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2022:WIV1.2022

Zuletzt aktualisiert am

14.10.2022

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at